Rundbrief 2020

GEMEINSAM STÄRKER®

30 Jahre GVV … und niemand war da

Im November feiert die GVV ihr 30. Firmenjubiläum und wirklich jeder hatte sich auf unser Jubiläumsevent gefreut - in einer Zeit, wo öffentliche Treffen aufgrund der Pandemie immer kostbarer wurden. Doch es sollte alles anders kommen:

Bernd Miethke - GF GVV Peter Czaja - Beiratsvorsitzender GVV Maren Kern – Vorstandsmitglied DESWOS

Anstatt lockerer Gespräche und Festreden, die das langjährige Tun und Handeln der GVV reflektieren sollten, mussten wir vor COVID-19 kapitulieren und die Veranstaltung mit großem Bedauern absagen. Die Gesundheit aller stand bei dieser Entscheidung im Vordergrund. Die umfangreiche Vorbereitung und die riesige Vorfreude fielen wie ein Kartenhaus in sich zusammen. Ein Jubiläum, verbracht auf dem heimischen Sofa.

Doch dieser düstere Eindruck eines Jubiläums ist nur die eine Seite der Medaille, die wir sehr schnell nach unten drehen. Wir konzentrieren uns jetzt vielmehr auf das Erfreuliche, was vor uns liegt, denn *„Am Ende wird alles gut werden und wenn noch nicht alles gut ist, dann ist es noch nicht am Ende“* (Zitat von Oscar Wilde)

Unserem Spendenaufruf anstelle von Geschenken sind viele Eingeladene gefolgt und wir freuen uns, dass wir mit der in den Gremien der GVV beschlossenen Aufstockung des Spendenbetrags auf 30.000,00 € - in Anlehnung an unser 30-jähriges Jubiläum - eine riesige Resonanz erhalten haben.

Wir danken allen Spendern, auch im Namen der DESWOS, sehr herzlich.

UND: Die Feier wird nachgeholt, versprochen.

Bernd Miethke - GVV

Ausgabe vom 26.11.2020

In dieser Ausgabe:

30 Jahre GVV … und niemand war da	*1*
Blitzeinschläge verursachen an der Elektronik teure Schäden	*2*
Wissensplattform für die Wohnungswirtschaft, lesen Sie schon mit?	*3*
Elementarschäden werden immer noch unterschätzt	*4*
Schlüsseltresore im Fokus	*4*
Coronavirus und D&O-Versicherung	*5*
Grundrente und alles ist gut?	*6*
50 % der mittelständischen Unternehmen sind nicht gegen Cyberangriffe vorbereitet	*7*
Bilderreise durch 30 Jahre GVV	*8/9*
Negativzinsen - erste Bank erhebt Strafzins von 0,75 Prozent	*10*
Geldpolitische Beschlüsse	*10/11*
Versicherungsschutz im Homeoffice	*12*
Steigende Versicherungsprämien in der D&O Versicherung	*13*
Wussten Sie schon, dass…	*14/15*
Indizes und Faktoren 2021	*15*
Weihnachtsgrüße 2020	*16*

Unsere Veranstaltungstermine für 2021 finden Sie auf unserer neuen Homepage unter:

https://gvv-berlin.de/infos-aktuelles/veranstaltungen

Blitzeinschläge verursachen an der Elektronik teure Schäden

Auch wenn es hierzulande eine stabile Stromversorgung gibt und Gewitter nicht auf der Tagesordnung stehen: Überspannungsschäden kommen in Deutschland häufiger vor als vielfach angenommen; auch wenn die Zahl der Blitzeinschläge rückläufig ist.

Die Zahl der gemeldeten Blitzeinschläge hat im Jahr 2019 einen historischen Tiefstand erreicht. Ebenfalls sanken die versicherten Schäden durch Blitz- und Überspannungsschäden auf den niedrigsten Wert seit 2013. Der Schadendurchschnitt ist allerdings so hoch wie seit 1998 nicht mehr, so vermittelte die „Blitz-Bilanz 2019“ des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft.

Im abgelaufenen Jahr wurden von den deutschen Hausrat- und Wohngebäudeversicherern rund 200 Millionen Euro (240 Millionen Euro in 2018) für Blitz- und Überspannungsschäden bezahlt. Ebenso ist die Zahl der gemeldeten Blitzschäden mit 210.000 auf dem niedrigsten Stand der letzten 20 Jahre.

Konträr ist die Entwicklung im Schadendurchschnitt zu sehen. Hier bezahlten die Versicherer im Schnitt knapp 1.000 Euro für jeden gemeldeten Blitzschaden. Dies ist seit 1998 der höchste Wert. Das Merkmal hierfür ist die technische Ausstattung der Gebäude und Haushalte, welche im Laufe der Jahre immer aufwendiger wurde. Häufig müssen bei Blitzeinschlägen teure Heizungs-, Satelliten-, Aufzugs- oder Jalousien-Steuerungen repariert oder ersetzt werden. Grund dafür ist die vom Blitz ausgelöste Überspannung der elektrischen Leitungen und der Geräte

Trifft der Blitz ein Gebäude, sind je nach Schaden unterschiedliche Versicherungen zuständig. Im Rahmen der Wohngebäudeversicherung werden die finanziellen Folgen bei Blitzschäden am Haus, das heißt Schäden am Dach, am Mauerwerk oder an fest eingebauten elektrischen Installationen in der Regel reguliert. Ferner übernimmt die Versicherung auch die Aufräumarbeiten sowie die Sicherung des Grundstücks.

Bei Blitzschäden am beweglichen Eigentum in der Mietwohnung oder im Haus greift die Hausratversicherung. Zum beweglichen Eigentum zählen unter anderem Computer, Kaffeevollautomaten oder andere technische Geräte. Bei gewerblichen Räumen ist die Inventar- und/oder die Elektronikversicherung zuständig Überspannungsschäden sind in den neuen Policen in der Regel eingeschlossen.

Hans-Joachim Franz – GVV

Wissensplattform für die Wohnungswirtschaft, lesen Sie schon mit?

www.wohnungwirtschaft-heute.de

Eine Fachzeitschrift, digital und für jeden immer erreichbar, das war 2009 der Auftrag einiger Vorstände und Geschäftsführer aus der Wohnungswirtschaft. Das war die Geburtsstunde der PDF-Fachzeitschrift **Wohnungswirtschaft-heute** für die bestandshaltende Wohnungsbranche - Genossenschaften, kommunale- und kirchliche Wohnungsunternehmen - insgesamt ca. 3.000 Unternehmen in Deutschland. Das Ziel damals, wie heute ist es, neben den Entscheidern auch der zweiten und dritten Ebene im Unternehmen, „Wissen“ schnell zugänglich zu machen und dieses Wissen in einem Archiv nachhaltig vorzuhalten.

Heute sind es sieben PDF-Fachtitel mit den Zukunftsthemen:

- Wohnungswirtschaft **heute.** energie
- Wohnungswirtschaft **heute.** digital
- Forum Leitungswasser - Alles rund um die Leckage Prävention!
- Betriebskosten aktuell - Alles rund um die Wohnkosten
- Wohnungswirtschaft **heute.**
- Wohnungswirtschaft **heute.** technik
- WohnenPlus

Immer am Mittwoch, 46 mal im Jahr, erscheint einer der PDF-Fachtitel mit Wissens-/ Lösungsartikeln, geschrieben von Insidern, Experten, Kenner der Branche und Wissenschaftler namhafter Universitäten und Fachhochschulen.

Jeden Monat besuchen weit mehr als 60.000 Leser www.wohnungswirtschaft-heute.de, suchen im Archiv mit seinen fast 10.000 Wissens- und Lösungsartikeln Entscheidungshilfen oder laden aktuelle Ausgaben herunter.

Ich lade auch Sie ein: Klicken auch Sie mal rein… oder mailen Sie mir, wenn Sie in Ihrem Unternehmen etwas umgesetzt haben, was auch die Kollegen interessieren könnte.

Gerd Warda,
Herausgeber und Chefredakteur
warda@wohnungswirtschaft-heute.de

Elementarschäden werden immer noch unterschätzt

Nur 45 Prozent der Wohngebäude in Deutschland waren 2019 laut GDV gegen erweiterte Naturgefahren (Elementarschäden) wie Hochwasser, Überschwemmung und Starkregen versichert. Dies geht aus der letzten Schätzung des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) im Rahmen seiner Veröffentlichung der Unwetterbilanz für das vergangene Jahr im Mai hervor.

Die Quote der gegen Elementarschäden versicherten Gebäude weicht auf Ebene der einzelnen Bundesländer betrachtet deutlich voneinander ab. Spitzenreiter ist und bleibt Baden-Württemberg. In diesem Bundesland war die Elementarschadendeckung bis Mitte der 90er-Jahre eine Pflichtversicherung. Die Quote liegt hier wie im Vorjahr bei 94 Prozent. In sechs weiteren Bundesländern (Sachsen, Thüringen, Sachsen-Anhalt, Nordrhein-Westfalen, Hessen und Berlin) beträgt die Quote mittlerweile immerhin mehr als 40 Prozent. Schlusslicht ist Bremen mit 22 Prozent, davor Niedersachsen mit 25 Prozent und Hamburg mit 27 Prozent.

In Berlin erhöhte sich die Quote immerhin um neun Prozentpunkte auf 36 Prozent. Aber immer noch sind hier mehr als die Hälfte der Immobilien nicht gegen Elementarschäden versichert.

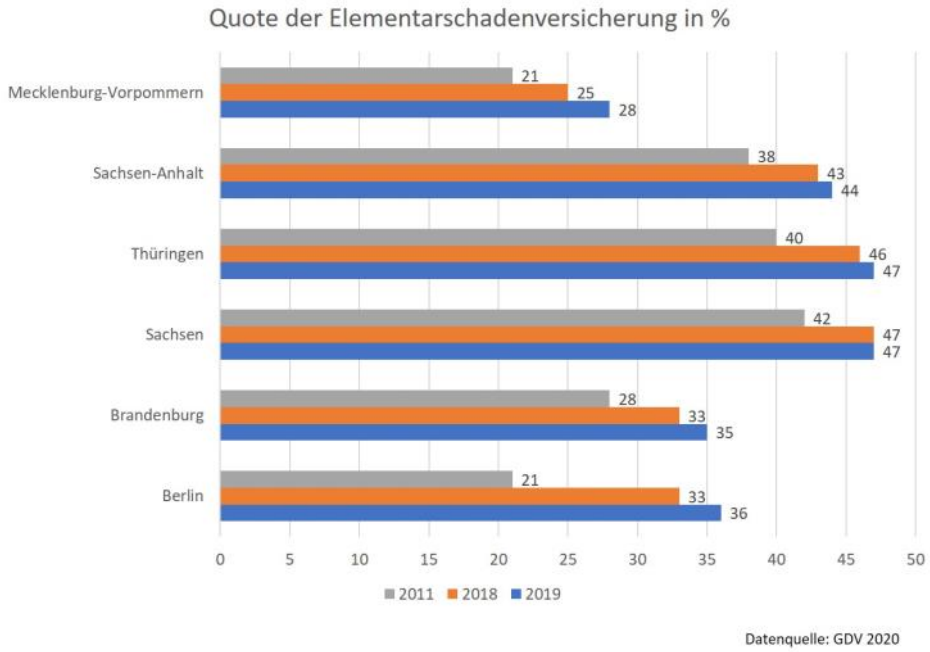

„Viele Eigentümer unterschätzen die Gefahr starker Regenfälle für ihr Haus. Oder sie schätzen den Umfang ihrer Wohngebäudeversicherung falsch ein“, ließ der GDV zum Thema erweiterter Naturgefahrenschutz verlauten. Bereits vor zwei Jahren hatte der Verband erläutert, dass mehr als 99 Prozent der Gebäude in Deutschland problemlos versicherbar seien.

Warum nicht auch Ihre?

Bernd Miethke – GVV

Schlüsseltresore im Fokus

Die Schlüsselverwaltung für Wohnhäuser ist nicht nur für Haus oder Immobilienverwaltungen ein eher leidiges Thema. Bereits seit geraumer Zeit stechen daher vor immer mehr Türen privater Haushalte kleine Kästchen ins Auge. Derartige Vorrichtungen – sogenannte Schlüsselsafes oder -tresore – beseitigen die Probleme der Schlüsselverwahrung ohne großen Aufwand.

Für steigenden Absatz sorgen im Privatbereich vor allem ältere Menschen oder deren Angehörige, wenn mehrere berechtigten Personen – bspw. Enkel oder auch dem mobilen Pflegedienst, Haushaltshilfen oder Handwerkern – Zutritt zu den Wohnräumen gewährt werden soll, ohne dabei zusätzliche Schlüssel bereitstellen zu müssen. Versehen mit einem Zahlenschloss bietet dieses System zweifelsohne eine weitaus sicherere Lösung zur Aufbewahrung als etwa ein Versteck unter der Fußmatte oder im Blumentopf.

Doch aufgepasst! Versicherungstechnisch ist hierbei etwas zu beachten: Fachgerecht montierte Schlüsseltresore lösen in der Hausratversicherung eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung nach dem Gesetz aus, die dem Versicherer noch vor Durchführung der Montage mitgeteilt und von diesem bewilligt werden muss. Wird dies dem Versicherer nicht kundgetan, riskieren Sie im Schadensfall den Verlust des wertvollen Versicherungsschutzes.

Gerd Helmig – GVV

Coronavirus und D&O-Versicherung

In diesen Tagen werden wir vermehrt mit der Tatsache konfrontiert, dass die D&O Versicherer bei anstehenden Vertragsverlängerungen sich sehr hohen Anforderungen ausgesetzt sehen. Dies nicht nur aufgrund einer andauernden Verhärtung des Versicherungsmarktes, sondern auch bedingt durch die Corona-Pandemie.

Warum kann das Coronavirus ein sehr relevantes Thema für die D&O-Versicherung werden?

Um diese Frage zu verstehen, muss man sich mit den Pflichten und den unter Umständen verbundenen unbegrenzten Haftungsansprüchen gegenüber einem Entscheider im Unternehmen auseinandersetzen.

Der Geschäftsführer oder Vorstand haftet mit dem Privatvermögen persönlich, wenn dem Unternehmen ein bilanzieller Schaden entstanden ist, der auf eine Pflichtverletzung zurückzuführen ist. Einfache Fahrlässigkeit – oder anders gesagt „bloße Unachtsamkeit“, reicht bereits aus. Nun ist der Geschäftsführer oder Vorstand schwer per se für den Coronavirus verantwortlich zu machen. Vielmehr kann es in seiner Organschaft passieren, dass ihm verletzte Pflichten bzw. Managerfehler angelastet werden, durch die das Unternehmen einen finanziellen Schaden davongetragen hat.

Im Zusammenhang mit dem Coronavirus ist – wie grundsätzlich in der deutschen Organhaftung – davon auszugehen, dass dies vorwiegend über die sogenannte Innenhaftung erfolgen wird. Hierbei handelt es sich um die Sorgfaltspflichten des Geschäftsführers oder Vorstandes. Das Unternehmen bewertet den entstandenen Vermögenschaden und wirft die Fragen auf, ob der Entscheider seinen:

- Überwachungs- und/oder
- Organisationspflichten nachgekommen ist oder
- ein Auswahlverschulden begangen hat.

Überwachungsverschulden

Hier sind vor allem das Fehlen von Kontrollmechanismen und daraus resultierenden Schadenersatzansprüchen zu nennen. Auch das Versäumen von Fristen kann viel Geld kosten. Im Zusammenhang mit dem Coronavirus sind hier beispielsweise verpasste Möglichkeiten hinsichtlich der Förderung durch die öffentliche Hand denkbar.

Organisationsverschulden

Der Geschäftsleitung obliegt es grundsätzlich, Unternehmensstrukturen mit klaren Definitionen von Aufgaben und Kompetenzen sowie notwendigen Funktionen vorzuhalten, um Schäden vom Unternehmen und Mitarbeitern abzuwenden. Hierunter werden auch Ansprüche verstanden, die ein Versäumnis eines funktionierenden Risikomanagements inklusive unzureichenden Versicherungskonzepts beinhalten. Hinsichtlich des Coronavirus und der D&O-Versicherung ist zu erwarten, dass über dieses Aufgabenfeld die meisten Ansprüche an die Geschäftsleitung formuliert werden.

Auswahlverschulden

Die unsorgfältige Auswahl von Personal und/oder Dienstleistern bzw. Investitionsoptionen und hiermit verbundene Fehler mit negativen Folgen für das Unternehmen können der Geschäftsleitung angelastet werden. Ein Beispiel könnte eine dieser Tage getroffene Investitionsentscheidung sein, die von den jüngsten Marktverwerfungen rundum die Corona-Krise hätte neu bewertet werden müssen.

Corona ist für viele Unternehmen ein wirtschaftlicher Schock – Managerhaftung während und nach der Krise ist denkbar.

Ariane Elsholz – GVV

Grundrente und alles ist gut?

Nach langen, zähen Verhandlungen hat die Bundesregierung im Juli dieses Jahres das Gesetz zur Grundrente verabschiedet. Es wurde im Vorfeld mit harten Bandagen gekämpft und sogar das Fortbestehen der großen Koalition davon abhängig gemacht. Als man sich dann auf den Kompromiss verständigt hatte, wirkten alle Beteiligten sehr zufrieden und es schwang unausgesprochen im Raum, hier etwas Großes auf den Weg gebracht zu haben.

Weil das Leben im Ruhestand nicht umsonst ist

Die Altersrentner im Land wissen es bereits: Zwischen letztem Nettoeinkommen und erstem Rentenbezug besteht eine für viele überraschend hohe Kluft – auch wenn man jahrzehntelang eingezahlt hat. Aus einem Bruttogehalt von 3000 Euro werden auch mit mehr als 40 Beitragsjahren im Alter keine 1200 Euro. Und dies ist die Bruttorente, von der noch Steuern sowie Kranken- und Pflegeversicherung abgehen. Netto bleiben da keine 1000 Euro mehr übrig.

Nicht wenige Menschen in Deutschland, die ihr ganzes Leben lang gearbeitet und Kinder großzogen haben, sind weit von diesen 1000 Euro im Monat entfernt. Eine Realität, die von weiten Teilen der Bevölkerung als sozial unfair angesehen wird. Aber nun kommt ja die Grundrente und es wird alles gut – oder?

Richtet die Grundrente nun alles?

Die Medien berichteten zumeist recht knapp über den Beschluss der Grundrente. Sie soll für Rentner mit nicht mehr als 1250 Euro (Alleinstehende) respektive 1950 Euro (Paare) gelten. Da kann man schnell den Eindruck gewinnen, dass diese Zahlen die Höhe der beschlossenen Grundrente darstellen würden. Liegt man darunter, wird eben etwas „aufgegossen“ und der finanzielle Spielraum künftig höher.

Aber nichts könnte weniger richtig sein

Die Grundrente, von der bis zu 1,5 Millionen Rentner profitieren sollen, fällt von Fall zu Fall extrem unterschiedlich aus. Und: Eine Garantie, keine Grundsicherung mehr beantragen zu müssen, ist sie keinesfalls; bei bestimmten Konstellationen ist dies weiterhin möglich.

Die Grundrente stellt lediglich eine kleine Verbesserung dar. Den gewohnten Lebensstandard sichert sie aber nicht. Hier sind Sie weiterhin ganz stark in der Eigenverantwortung. Ihr Branchenversorgungs-werk der Wohnungswirtschaft „rente 21“ eV hilft Ihnen gerne dabei, Lösungen für Sie und Ihre Belegschaft zu finden.

Gerd Helmig – GVV

In Kürze das Wichtigste:

Die Grundrente kommt nur für Bürger infrage, die

- mindestens 35 Beitragsjahre in der gesetzlichen Rentenversicherung vorweisen können,
- im Durchschnitt weniger als 0,8 Entgeltpunkte pro Jahr gesammelt haben,
- ein zu versteuerndes Monatseinkommen von nicht mehr als 1250 Euro (Alleinstehende) beziehungsweise 1950 Euro (Paare) haben (hierzu werden beispielsweise auch Mieteinnahmen gezählt.

Bestehendes Vermögen, wie Sparguthaben oder eine Immobilie, wird bei der Prüfung nicht mitberücksichtigt. Wird das oben genannte Monatseinkommen überschritten, besteht Anspruch auf anteilige Grundrente. Die Grenzen indes stehen noch nicht fest.

Werden die Voraussetzungen erfüllt, dann

- werden die gesammelten Entgeltpunkte verdoppelt (max. auf 0,8 pro Jahr, max. für 35 Jahre),
- anschließend 12,5 Prozent von diesem Zuschlag abgezogen und
- auf den Zuschlag werden Kranken– und Pflegeversicherungsbeiträge fällig.

50% der mittelständischen Unternehmen sind nicht gegen Cyberangriffe vorbereitet

Viele deutsche Mittelständler haben darauf keine Antwort. Was ist zu tun, wenn ihr Unternehmen Opfer eines Hacker-Angriffes wurde? Laut einer Forsa-Umfrage im Auftrag der Versicherungswirtschaft ist fast jedes zweite Unternehmen auf Cyberattacken nicht vorbereitet - und hat im Ernstfall auch keine Ansprechpartner.

In Deutschland sind viele mittelständische Unternehmen nicht gegen Cyberattacken gerüstet. Rund die Hälfte der Befragten (48 Prozent) gaben in einer Forsa-Umfrage zu, weder einen Notfallplan noch eine entsprechende Vereinbarung mit einem IT-Dienstleister zu haben. Das berichtet der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) in einem Pressetext. Repräsentativ befragt wurden die Entscheider von 300 kleinen und mittleren Unternehmen mit maximal 250 Mitarbeitern und bis zu 50 Millionen Euro Jahresumsatz.

„Viele Unternehmen reagieren auf einen Cyberangriff plan- und kopflos. Das kostet im Ernstfall viel Geld, weil es länger dauert, bis die IT-Systeme gesäubert und die Daten wiederhergestellt sind“, warnt GDV-Cyberexperte Peter Graß.

Wenn der Systemausfall länger dauert

Graß verweist auf den Zeitaufwand, der notwendig ist, um die Systeme wieder zum Laufen zu bringen. Bei jenen Firmen, die bereits einem erfolgreichen Cyberangriff ausgesetzt waren, gelang es nur etwa einem Drittel, innerhalb eines Tages ihr System wieder zu nutzen. Jedes fünfte Unternehmen brauchte hierfür mindestens drei Tage. Dabei ist die Abhängigkeit von der Digitaltechnik groß. Sechs von zehn befragten Unternehmen können bei einem Ausfall ihrer IT-Systeme kaum noch arbeiten. Gleichwohl geben die Hälfte der befragten Entscheider an, dass sie künftig in weitere Schutzmaßnahmen bei Cybersicherheit investieren wollen. Einen Verantwortlichen für Cyber- bzw. Informationssicherheit beschäftigt auch bereits mehr als jede zweite Firma. Weniger als jede dritte bietet Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Schulungen für mehr IT-Sicherheit an (siehe beigefügte Grafik).

Die wichtigsten Einfallstore für gelungene Hacker-Attacken sind dabei klassische Kommunikations-Wege. Gezielte Hacks der IT-Systeme (16 Prozent erfolgreiche Angriffe) oder DDoS-Attacken (6 Prozent) sind eher Ausnahmen. Die Mehrheit der erfolgreichen Angriffe (58 Prozent) kommt per Mail ans Ziel, weil Mitarbeiter verseuchte Anhänge öffnen oder schädliche Links anklicken.

Veraltete Systeme, einfach zu knackende Passwörter

Bei einem Teil der Firmen erleichtert auch die IT selbst einen erfolgreichen Cyberangriff, wie eine weitere Studie unter 1.019 Unternehmen zeigt. Vier Prozent der befragten Firmen arbeitet mit veralteten Systemen, die keine Updates mehr vorsehen. Bei 12 Prozent werden Sicherheits- und System-Updates nicht automatisch eingespielt. Jedes vierte Unternehmen erlaubt einfache Passwörter, die keinen guten Schutz vor Angriffen bieten. Fast ebenso viele verzichten auf wöchentliche Sicherungskopien.

Hans-Joachim Franz - GVV

Bilderreise

durch 30 Jahre GVV

Negativzinsen - erste Bank erhebt Strafzins von 0,75 Prozent

Immer mehr Banken und Sparkassen führen ein sogenanntes Verwahrentgelt für Einlagen auf dem Tagesgeld- oder Girokonto ein. Von fast 1.300 Banken und Sparkassen erheben 280 Banken und Sparkassen Negativzinsen, ab einer bestimmten Einlagensumme, 190 davon langen auch im Privatkundenbereich zu. Damit hat sich die Zahl seit Juli 2019 mehr als versechsfacht. Allein in diesem Jahr haben mehr als 120 Geldhäuser ein Verwahrentgelt für Privatkunden eingeführt.

Die Bank mit dem höchsten Strafzins kommt aus dem Saarland: Die Bank 1 Saar ist bundesweit das erste Geldinstitut, das offiziell ein Verwahrentgelt von 0,75 Prozent

pro Jahr berechnet - und zwar ab jeweils 10.000 Euro auf dem privaten Tagesgeld- und Girokonto, wenn die Konten nach dem 27. März 2020 eröffnet wurden. Für vor dem 27. März eröffnete Konten beträgt der Strafzins 0,50 Prozent bei einem Freibetrag von 250.000 Euro je Konto.

Das Beispiel zeigt, dass die Freibeträge bundesweit deutlich sinken, vor allem bei kleineren Genossenschaftsbanken und Sparkassen. Neben der Bank 1 Saar haben zehn weitere Geldhäuser seit Jahresanfang den Freibetrag auf dem Giro- oder Tagesgeldkonto auf nur noch 10.000 Euro gesetzt. Sechs Banken berechnen das Verwahrentgelt bereits ab dem ersten Euro.

Der Trend hin zu geringeren Freibeträgen könnte sich in den nächsten Monaten noch beschleunigen, wenn sich die Europäische Zentralbank angesichts der sinkenden Inflationsraten gezwungen sieht, den Einlagensatz nochmals zu verschärfen.

Stefan Discher – GVV

Geldpolitische Beschlüsse

Die geldpolitischen Entscheidungen des EZB-Rates dienen dazu, Preisstabilität, das Hauptziel der Geldpolitik des Eurosystems, zu gewährleisten.
Der EZB-Rat, in dem der Präsident der Deutschen Bundesbank als unabhängiger Vertreter Deutschlands sitzt und Stimme hat, trifft diese Entscheidungen traditionell auf der ersten Sitzung eines Monats. Sie erstrecken sich auf

den Leitzins, zu dem das Eurosystem gegen Sicherheiten seinen Geschäftspartnern, in der Regel Banken, Zentralbankgeld leiht.

Weitere wichtige geldpolitische Stellgrößen sind das Bietungsverfahren, über das die Mittel bereitgestellt werden, die Laufzeiten dieser Refinanzierungsgeschäfte, der Umfang der bereitgestellten Liquidität oder die Höhe der Mindestreserve an Zentralbankgeld, die Geschäftspartner beim Eurosystem vorhalten müssen. Zur Vorbereitung der geldpolitischen Entscheidungen stützt sich der Präsident der Deutschen Bundesbank auf die erstellten volkswirtschaftlichen Analysen und Prognosen. Ein besonderes Gewicht hat dabei die Untersuchung der Geldmengen- und Kreditentwicklung (monetäre Analyse). Denn über die eher kurzfristig ausgerichtete Analyse von Wirtschaftsentwicklung und Preisen hinaus geben diese Größen wichtige Hinweise darauf, ob das Ziel Preisstabilität auch in der mittleren Frist gewährleistet ist. Überdies lassen sie Rückschlüsse darauf zu, ob sich auf den Finanzmärkten Übertreibungen aufbauen, und schlagen damit eine Brücke zur Analyse der Finanzstabilität.

Auf der Sitzung vom 10. September 2020 fasste der EZB-Rat die folgenden geldpolitischen Beschlüsse:

Fortsetzung Seite 11

Fortsetzung von Seite 10

- Der Zinssatz für die Hauptrefinanzierungsgeschäfte sowie die Zinssätze für die Spitzenrefinanzierungsfazilität und die Einlagefazilität werden unverändert bei 0,00 %, -0,25 % bzw. -0,50 % belassen. Der EZB-Rat geht davon aus, dass die EZB-Leitzinsen so lange auf ihrem aktuellen oder einem niedrigeren Niveau bleiben werden, bis er feststellt, dass sich die Inflationsaussichten in seinem Projektionszeitraum deutlich einem Niveau annähern, das hinreichend nahe, aber unter 2 % liegt, und dass sich diese Annäherung in der Dynamik der zugrunde liegenden Inflation durchgängig widerspiegelt.

- Der EZB-Rat wird die Ankäufe im Rahmen des Pandemie-Notfallankaufprogramms (Pandemic Emergency Purchase Programme – PEPP) mit einem Umfang von insgesamt 1.350 Mrd. € fortsetzen. Diese Ankäufe tragen zur Lockerung des allgemeinen geldpolitischen Kurses bei und helfen so, dem dämpfenden Einfluss der Pandemie auf die projizierte Inflationsentwicklung entgegenzuwirken. Die Ankäufe werden auch weiterhin flexibel über den Zeitverlauf, die Anlageklassen und die Länder hinweg durchgeführt. Dies ermöglicht es dem EZB-Rat, Risiken für die reibungslose Transmission der Geldpolitik wirksam abzuwehren. Der EZB-Rat wird die Nettoankäufe im Rahmen des PEPP mindestens bis ende Juni 2021 und in jedem Fall so lange durchführen, bis die Phase der Coronavirus-Krise seiner Einschätzung nach überstanden ist. Der EZB-Rat wird die Tilgungsbeträge der im Rahmen des PEPP erworbenen Wertpapiere mindestens bis Ende 2022 bei Fälligkeit wieder anlegen. Das zukünftige Auslaufen des PEPP-Portfolios wird in jedem Fall so gesteuert, dass eine Beeinträchtigung des angemessenen geldpolitischen Kurses vermieden wird.

- Die Nettoankäufe im Rahmen des Programms zum Ankauf von Vermögenswerten, (Asset Purchase Programme – APP) im Umfang von monatlich 20 Mrd. € zusammen mit den Ankäufen im Zuge des zusätzlichen vorübergehenden Rahmens in Höhe von 120 Mrd. €, werden bis zum Ende des Jahres fortgesetzt. Der EZB-Rat geht weiterhin davon aus, dass die monatlichen Nettoankäufe von Vermögenswerten im Rahmen des APP so lange fortgesetzt werden, wie dies für die Verstärkung der akkommodierenden Wirkung seiner Leitzinsen erforderlich ist, und dass sie beendet werden, kurz bevor er mit der Erhöhung der EZB-Leitzinsen beginnt. Der EZB-Rat beabsichtigt, die Tilgungsbeträge der im Rahmen des APP erworbenen Wertpapiere weiterhin bei Fälligkeit für längere Zeit über den Zeitpunkt hinaus, zu dem er mit der Erhöhung der Leitzinsen beginnt, vollumfänglich wieder anzulegen und in jedem Fall so lange wie erforderlich, um günstige Liquiditätsbedingungen und eine umfangreiche geldpolitische Akkommodierung aufrechtzuerhalten.

- Der EZB-Rat wird zudem weiterhin reichlich Liquidität über seine Refinanzierungsgeschäfte zur Verfügung stellen. Insbesondere beim letzten Geschäft der dritten Serie gezielter längerfristiger Refinanzierungsgeschäfte (GLRG III) war eine sehr hohe Inanspruchnahme der Mittel zu verzeichnen, wodurch die Kreditvergabe der Banken an Unternehmen und private Haushalte unterstützt wurde.

Der EZB-Rat ist nach wie vor bereit, alle seine Instrumente gegebenenfalls anzupassen, um sicherzustellen, dass sich die Teuerungsrate – im Einklang mit seiner Verpflichtung auf Symmetrie – auf nachhaltige Weise seinem Ziel annähert.

Stefan Discher - GVV

Versicherungsschutz im Homeoffice

Sehr viele Personen arbeiten im Zuge des Corona-Lockdowns von daheim aus. Wir möchten daher einen Blick darauf werfen, wie es im Homeoffice um Ihren Versicherungsschutz bestellt ist.

Gesetzliche Unfallversicherung (GUV)
Grundsätzlich fällt auch das Arbeiten zu Hause unter den Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Der Teufel steckt hier aber im Detail: Alle Tätigkeiten des Alltags (z. B. Kaffee holen) fallen daheim mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht unter den Schutz der GUV. Bleibt bspw. nach einem Treppensturz ein bleibender Schaden, dürfen Sie nicht mit entsprechenden Versorgungsleistungen rechnen. Mehrere Gerichtsurteile aus der Vergangenheit haben bestätigt, dass solche alltäglichen Dinge deutlich privater gewertet werden, als dies im Betrieb der Fall wäre. Eine private Unfallversicherung wäre hier eine sinnvolle Lösung – nicht nur für das Homeoffice.

Firmenelektronik im Hausrat
Ein Homeoffice ohne Technik ist für die meisten nicht möglich. Die Technik gehört in der Regel dem Arbeitgeber und dient der beruflichen Tätigkeit. Eine Hausratversicherung übernimmt grundsätzlich zwar auch den Schutz für fremdes Eigentum – aber nur dann, wenn es dem (privaten!) Haushalt dient. Das ist bei Arbeitsgeräten nicht der Fall. Auch wenn viele moderne Hausrat-Tarife inzwischen den Einschluss von beruflich genutzten Gegenständen bis zu einer gewissen Höchstgrenze vorsehen, sollte die Absicherung dieser Technik unbedingt durch den Arbeitgeber erfolgen. Der Großteil unserer Kunden verfügt bereits über eine Elektronikversicherung, welche für dieses Risiko aufkommt. Bei Neuanschaffungen von Hardware für die Tätigkeit im Homeoffice könnte eine Überprüfung der zuletzt gemeldeten Versicherungssumme erforderlich sein.

Falls Mobiliar des Arbeitgebers Zuhause für die Einhaltung des Arbeitsschutzes sorgen muss, ist dafür natürlich auch der betrieblichen Geschäftsinhaltsversicherung der Vorrang zu geben.

Alle anderen vorhandenen betrieblichen Versicherungen des Arbeitgebers, die „Homeoffice-Arbeiter“ mit absichern (z. B. Betriebshaftpflicht, Gruppenunfallversicherung, betriebliche Krankenversicherung, D&O etc.), gelten in der Regel auch im Homeoffice weiter. Ihre Fragen dazu beantworten wir gern.

Halten Sie durch und bleiben Sie gesund!

Gerd Helmig – GVV

Ohne Lagerkoller durchs Homeoffice

Die Arbeit im Homeoffice ist für die meisten von uns ungewohnt. Die Kollegen fehlen und auch die festen Rahmenbedingungen sind nicht mehr so klar erkennbar wie am Arbeitsplatz.

Halten Sie diese Punkte ein und der Lagerkoller wird unwahrscheinlicher:

Halten Sie diese Punkte ein - und der Lagerkoller wird unwahrscheinlicher:

- Schaffen Sie Routinen
- Nutzen Sie, wenn möglich, einen Raum für sich allein
- Halten Sie Pausen und Feierabend ein
- Halten Sie Kontakt zu Kollegen
- Hintergrundgeräusche (z. B. Radio, Podcasts) helfen gegen Isolationsgefühle
- Achten Sie auf Ihre Denkweise und lassen Sie sich nicht von ständiger Negativberichtserstattung beeinflussen

Passen Sie auf sich auf!

Steigende Versicherungsprämien in der D&O Versicherung

Die Versäumnisse der Vergangenheit holen uns ein und die aktuellen Entwicklungen der noch nicht kalkulierbaren Corona-Pandemie werden die Schieflage dieser Versicherungssparte weiter dramatisch verschärfen.

Seit der Einführung der D&O-Versicherung Mitte der 90er Jahre auf dem deutschen Versicherungsmarkt sind die Prämien von einem anfangs sehr hohen Prämienniveau wettbewerbsbedingt stark (möglicherweise zu stark) gesunken. Zusätzlich wurden ebenfalls aus Gründen der Marktkonkurrenz die Versicherungsbedingungen mit diversen Zusatzleistungen, meist beitragsfrei, aufgebläht.

Auch wenn die Branche schon seit geraumer Zeit von einem verhärteten Markt spricht, ist es der GVV immer wieder gelungen, Verträge im besten Preis-Leistungs-Segment für unsere Kunden zu verhandeln.

Im Zuge der aktuellen Vertragsverlängerungen mussten wir feststellen, dass bei der Preisbestimmung eine nicht aufzuhaltende Trendwende stattgefunden hat.

Die Spezialversicherer für die Managerhaftpflicht (D&O) kommen seit Längerem nicht aus den roten Zahlen. Viele Großkonzerne wie Daimler, Deutsche Bank, Lufthansa, RWE oder Siemens mussten in den letzten Jahren die D&O Versicherung bereits in Anspruch nehmen. Ist ein Unternehmen der Ansicht, dass ein Vorstandsmitglied oder ein Geschäftsführer eine Pflichtverletzung begannen hat, fordert er von diesem Schadensersatz für entstandene Kosten oder Verluste. Für diesen Fall stellt die D&O Versicherung eine Absicherung für das betroffene Unternehmen und für den betroffenen Vorstand bzw. Geschäftsführer dar. Die Schadensersatzansprüche und Rechtsanwaltskosten erreichen schnell die Millionengrenze, gerade da Prozesse häufig über mehrere Jahre geführt werden.

Noch nicht bekannt und insofern auch nicht kalkulierbar sind die Auswirkungen der Corona-Krise. Versicherer rechnen mit einer Prozesswelle gegen Manager, sobald die Corona bedingte Aussetzung der Insolvenzantragspflicht endet. Erste internationale D&O-Schäden im Zusammenhang mit COVID-19 sind bereits registriert. Ihre Zahl wird vermutlich weiter zunehmen. Hinzu kommen weitere Gesetzesinitiativen wie das Unternehmensstrafrecht, die Datenschutzgrundverordnung oder das Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen, die ebenfalls das Haftungsrisiko der Vorstände erhöhen.

Diese Situation zwingt die Versicherer, die Prämien für die Policen zu erhöhen. „Die Versicherungssummen sinken, die Prämien steigen massiv an, und für kritische oder schadenbelastete Risiken gibt es bereits heute nur noch schwer bis gar keinen Deckungsschutz mehr“, lautet die düstere Bilanz.

Früher galt für eine durchschnittlich Prämie die Faustformel: je 1 Mio. € Versicherungssumme 1.000 € Nettoprämie. Das wird, wenn überhaupt so schnell nicht wiederkommen. Aktuell zahlt man durchschnittlich zwischen 1.400 € bis 1.600 € Nettoprämie für 1 Mio. € Versicherungssumme. Ob wir damit das Ende der Preisspirale erreicht haben, ist nicht absehbar.

Auf Unternehmenslenker kommen also schwere Zeiten zu, zumal viele jetzt ihre Versicherungsverträge für 2021 verlängern und sich auf diese harte Gangart der Versicherer einstellen müssen. Auf eine Versicherung zu verzichten, ist kaum vorstellbar, schließlich geht es für Unternehmenslenker bei Schadensersatzforderungen oft um sehr hohe Summen.

Auch wenn die Wohnungswirtschaft nicht als Schadentreiber dieser Sparte auszumachen ist, wird sie dennoch unter den Auswirkungen u. a. in Form von steigenden Prämien zu leiden haben

Hans-Joachim Franz - GVV
Gerd Helmig - GVV

Wussten Sie schon….

...dass es bei Versicherungsverträgen nicht nur ein Kündigungsrecht sondern auch eine Kündigungspflicht gibt?

Wenn man einen Versicherungsvertrag vereinbart, entstehen daraus bestimmte Pflichten, die so genannten Obliegenheiten. Sie sollen das Risiko der Versicherungsgesellschaft möglichst niedrig halten.

Verletzt nun der Versicherungsnehmer beweisbar eine dieser Pflichten, kann der Versicherer den Vertrag kündigen. Damit wird er im Versicherungsfall leistungsfrei. Rechtens ist das allerdings nur aufgrund eines grob fahrlässigen Verhaltens des Versicherungsnehmers. Nach Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes BGH hat der Versicherer aber nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, Verträge, gegen deren Obliegenheiten so verstoßen wurde, zu kündigen.

Als Folge der Kündigung innerhalb der gesetzlichen Frist von einem Monat ist die Versicherungsgesellschaft von der Versicherungsleistung freigestellt. Kündigt sie nicht, bleibt nach Auffassung des BGH die Leistungspflicht trotz Obliegenheitsverletzung durch den Versicherungsnehmer bestehen. Denn hält die Gesellschaft das Vertragsverhältnis für so schwer geschädigt, muss sie durch Kündigung aktiv werden. Erfolgt dies nicht, ist die Vertragsverletzung offensichtlich nicht so schwerwiegend, dass die Versicherungsgesellschaft von der Leistung befreit werden müsste.

Frank Ullrich – GVV

...dass der Privat-PKW kein öffentlicher Raum im Sinne einer Infektionsschutz-Verordnung ist?

Eine Fahrzeughalterin war Ende April 2020 in Stuttgart in ihrem Privat-Pkw unterwegs. Mit ihr im Auto saßen vier weitere Personen aus unterschiedlichen Haushalten als sie von der Polizei beobachtet wurde.

Den Infektionsschutz-Maßnahmen zufolge war es zu diesem Zeitpunkt jedoch untersagt, sich zusammen mit mehr als einer weiteren Person, die nicht Angehörige des eigenen Hausstands ist, im öffentlichen Raum aufzuhalten. Daher wurde gegen die Frau eine Strafanzeige mit Bußgeldzahlung erstattet.

Dagegen setzte sich die Frau erfolgreich zur Wehr. Die Anwältin der Beklagten trug vor, dass die Verhängung eines Bußgeldes unzulässig sei, da es sich bei einem privaten

Personenkraftwagen nicht um einen öffentlichen Raum im Sinne der Infektionsschutz-Verordnung handelt.

Nach Ansicht des Gerichts ist unter einem öffentlichen Raum im Sinne der Verordnung der öffentliche Verkehrsraum zu verstehen, zu dem beispielsweise auch Busse, Bahnen und Taxis gehören. Dazu zähle aber nicht ein privat genutzter Pkw, da dieser im Gegensatz zu einem öffentlichen Verkehrsmittel nicht frei zugänglich sei. Wie der Wagen genutzt wird, entscheidet ausschließlich der Halter beziehungsweise der Fahrer. Dies geht aus dem Beschluss des Amtsgerichts Stuttgart vom 8. September 2020 hervor (4 OWi 177 Js 68534/29).

Außerhalb des öffentlichen Raums sei zum Zeitpunkt des Verstoßes, welcher der Beschuldigten vorgeworfen wurden, jedoch erlaubt gewesen, dass bis zu fünf Personen zusammenkommen – und zwar unabhängig von verwandtschaftlichen Beziehungen oder einer häuslichen Gemeinschaft. Das Verfahren wurde auf Kosten der Staatskasse eingestellt.

Bernd Miethke – GVV

Wussten Sie schon….

...dass, im Zuge des Betriebsrentenstärkungsgesetzes nicht nur Regelungen getroffen wurden, die einen Arbeitgeber dazu verpflichten, sich finanziell am Alterssparen seiner Arbeitnehmer zu beteiligen (bei bestehenden Verträgen ab 2022)?

Es wurde auch eine Grenze gezogen, bis zu der auf Betriebsrenten keine Krankenversicherungsbeiträge zu zahlen sind. Bei größeren Renten dann auch nur für den Teil der Rente, der diese Grenze übersteigt.

Dadurch lohnt sich die betriebliche Altersvorsorge noch viel mehr als bisher. Gerne lassen wir Ihnen bei Interesse weitere

Details zukommen.

Gerd Helmig – GVV

…welche Pflichten sich grundlegend aus Versicherungsverträgen ergeben?

Da es sich, wie bei allen Vertragsarten, um ein mindestens zweiseitiges Vertragsverhältnis handelt, haben beide Seiten auch Pflichten zu erfüllen.

Die Versicherungsgesellschaft hat folgende vertraglich zugesicherte Leistungen zu erbringen:

- Ersatz des eingetretenen Schadens (Leistungspflicht);
- Ersatz der für die Ermittlung und Feststellung des eingetretenen Schadens entstandenen Kosten;
- Ersatz der dem Versicherungsnehmer zur Schadenabwendung, Schadenminderung entstandenen Kosten;
- Ersatz von notwendigen Gutachterkosten (wenn vereinbart);
- Ersatz des Schadens in Geldform.

Hat der Versicherer einen Monat nach Eingang der Schadenanzeige nicht auf den Anspruch reagiert, könnte der Versicherungsnehmer Abschlagszahlungen von der Versicherungsgesellschaft verlangen.

Der Versicherungsnehmer hat folgende Grundsatzpflichten:

- Die vorvertragliche Anzeigepflicht;
- Gefahrstandspflicht (Verbot der Gefahrerhöhung);
- Schadenabwendungs- und -minderungspflicht;
- Anzeige-, Auskunft- und Belegpflicht.

Neben diesen gesetzlichen Obliegenheiten gemäß VVG Versicherungsvertragsgesetz sind je Versicherungssparte weitere vertraglich konkret benannte Obliegenheiten von beiden vertragschließenden Seiten zu erfüllen.

Ihre GVV informiert Sie gern über die konkret für Ihre Verträge geltenden diesbezüglichen Regelungen.

Frank Ullrich – GVV

Indizes und Faktoren 2021

	2021	2020	2019
Anpassungsfaktor	**19,87**	**19,36**	**18,55**
Gleitender Neuwertfaktor	**20,1**	**19,6**	**18,8**
Prämienfaktor	**19,6**	**19,6**	**18,8**
Euro-Neuwertfaktor	**1,550**	**1,511**	**1,447**
Baupreisindex 1914	noch nicht bekannt	**1.523,0**	**1.454,3**

Weihnachten 2020 wird was Besonderes.

Nicht nur, weil es ein ungewöhnliches und anstrengendes Jahr für alle war und Erholung in den Kreisen der Familien einen besonderen Stellenwert hat. Sondern auch, weil viele direkte Begegnungen im Privatleben wie Berufsleben nicht stattgefunden haben oder nur virtuell erfolgt sind. Aber Viren wissen zum Glück nicht, wie ansteckend Dankbarkeit ist.

Wir ziehen die Lehren aus diesem Jahr: Sich besinnen und das Wesentliche erkennen. Für uns sind Sie wesentlich. Wir danken Ihnen für Ihr Vertrauen auch in schwierigen Zeiten und wünschen Ihnen besinnliche Feiertage sowie einen gesunden Start ins Jahr 2021!

„Wer nicht weiß, wohin er will, der darf sich nicht wundern, wenn er ganz woanders ankommt.“
(Mark Twain)

Ihre GVV

Bernd Miethke
Geschäftsführung

Impressum:
GVV - Gesellschaft für Versicherungsvermittlung und Vermögensbildung mbH
Landsberger Straße 262
12623 Berlin
Redaktion: Bernd Miethke

Telefon: 030/24 31 06-0
E-Mail: info@gvv-berlin.de • www.gvv-berlin.de